

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2012

1267. Gemeindeordnung (Oberweningen)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberweningen haben am 11. März 2012 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen das Wohnsitzerfordernis in der Gemeinde Oberweningen für die Mitglieder der Sozialbehörde, den Wechsel des Wahlverfahrens bei Erneuerungswahlen zur Wahl mit leeren Wahlzetteln, die Aufhebung der beratenden Gesundheits-/Umweltkommission, die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindevorstehehrschaft, die teilweise Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Unterstützung des Gemeindereferendums, die Anpassung von einzelnen Finanzbefugnissen von Gemeindeversammlung und Gemeindevorstehehrschaft sowie die Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle für kommunale Angelegenheiten. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Oberweningen am 11. März 2012 beschlossene Gemeindeordnung wird genehmigt.

– 2 –

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi